

BSHK-Info

Arbeitszeitschutzgesetz (ArbSchG): verpflichtende Arbeitszeiterfassung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte bereits früher entschieden, dass Unternehmen in der EU zukünftig Systeme schaffen müssen, mit dem die Mitarbeiter:innen ihre Arbeitszeit messen können. Wobei die Umsetzung dem nationalen Gesetzgeber überlassen sein sollte. Bislang blieb der Gesetzgeber in Deutschland untätig und hat das Urteil nicht in nationales Recht überführt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun Fakten geschaffen und in seinem Urteil ([1 ABR 22/21](#)) vom 13.09.2022 festgestellt, dass Arbeitgeber:innen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet sind, ein System einzuführen, mit dem die von Arbeitnehmer:innen geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Dabei beruft sich das Bundesarbeitsgericht auf die europarechtskonforme Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und damit auf das EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung.

Danach müssen Arbeitgeber:innen eine geeignete Organisation und die erforderlichen Mittel bereitstellen, um Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Hieraus leitet das BAG ab, dass Arbeitgeber:innen verpflichtet sind, ein System einzuführen, mit dem Arbeitnehmer:innen Arbeitszeiten erfassen können. Dabei legt das BAG das EuGH-Urteil zu Grunde, was konkret bedeutet, dass Arbeitszeiterfassung verpflichtend gilt.

Die konkrete Ausgestaltung ist aktuell noch unklar, da die ausführliche Urteilsbegründung des BAG noch nicht vorliegt. Arbeitgeber:innen sollten sich schon heute darüber Gedanken machen, wie Arbeitszeiten von Arbeitnehmer:innen dokumentiert werden können, denn:

Aus der europarechtskonformen Auslegung der Arbeitsschutzvorschriften ergibt sich bereits jetzt eine Pflicht zur Erfassung von Arbeitszeiten.

Wir empfehlen Ihnen sich diesbezüglich bei einem Fachanwalt für Arbeitsrecht beraten zu lassen.

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de